

**Volkswirtschaft und Inneres**  
**Opferhilfe**  
Zwinglistrasse 6  
8750 Glarus

**Opferberatungsstelle**  
Bahnhofstrasse 13  
8762 Schwanden

## **RICHTLINIEN ZUR ÜBERNAHME DER THERAPIEKOSTEN**

### **1. Voraussetzungen für die Kostenübernahme**

#### **1.1. Straftat**

Therapiekosten können von der Opferhilfe übernommen werden, wenn jemand Opfer einer Straftat im Sinne von Art. 1 OHG geworden ist oder als naher Angehöriger ebenfalls sehr stark betroffen und die Straftat Grund für die Therapiebedürftigkeit der gesuchstellenden Person ist.

#### **1.2. Notwendigkeit und Geeignetheit der Therapie**

Die Kosten einer Therapie werden von der Opferhilfe soweit übernommen, als der Grund für die Therapiebedürftigkeit eine Straftat im Sinne des Opferhilfegesetzes ist. Sind für die Therapiebedürftigkeit auch andere massgebliche Gründe vorhanden (wie etwa eine bereits vorbestehende kriegsbedingte Traumatisierung des Opfers), so wird dies entsprechend berücksichtigt. Die Kosten einer Therapie können nur dann übernommen werden, wenn diese notwendig und als Massnahme zur Traumabewältigung im konkreten Fall geeignet ist, d. h. wirksam ist und Erfolgsaussichten bestehen.

Wenn Zweifel an der Zweckmässigkeit der gewählten Therapie bestehen, kann die Opferhilfe ihren Entscheid von einer Beurteilung durch eine Vertrauensfachperson abhängig machen.

Die Notwendigkeit und Geeignetheit werden insbesondere anhand der nachfolgenden Kriterien geprüft:

- Schwere des Traumas
- Dauer der Straftat(en)
- Alter, Lebensphase und soziales Umfeld des Opfers zum Zeitpunkt der Straftat(en)
- Stellung / Beziehung des Opfers zum Täter (evtl. Abhängigkeiten)
- Schwere der Auswirkungen, d. h. Ausmass der psychischen Verletzungen auf die gesuchstellende Person, d. h. festgestellte Beeinträchtigung der Persönlichkeit, der körperlichen und / oder psychischen Gesundheit sowie Auswirkungen im Alltag, Arbeit, Freizeit und im sozialen Umfeld
- aktuelles soziales Umfeld des Opfers
- evtl. weitere Umstände (Strafverfahren, Scheidungsverfahren, Bedrohungssituation etc.)

Es ist darauf zu achten, dass die eingeholten Therapieberichte alle notwendigen Angaben enthalten, damit das Gesuch gemäss den oben erwähnten Kriterien geprüft werden kann.

#### **1.3. Subsidiarität**

Die Kosten einer Therapie werden nur soweit übernommen, als nicht Dritte (namentlich die Täterschaft, Krankenversicherung, Unfall- oder Invalidenversicherung, Haftpflichtversicherung) dafür aufkommen. Im Falle einer psychologischen Psychotherapie ist grundsätzlich eine entsprechende ärztliche Anordnung erforderlich. Im Rahmen der längerfristigen Hilfe und der Entschädigung werden die Kosten zudem nur übernommen, wenn dies aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist.

#### **1.4. Übernahme von Therapiekosten gestützt auf Art. 13 ff. OHG (Soforthilfe und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe)**

Im Rahmen von Art. 13 ff. OHG können aktuell notwendige Therapien (teil-)finanziert werden, unabhängig vom Zeitpunkt der Straftat.

Die Vergütung von bereits entstandenen Therapiekosten gestützt auf Art. 13. ff. OHG setzt voraus, dass die Therapie von einer anerkannten Opferberatungsstelle vermittelt wurde und noch andauert. Rückwirkend können diesfalls maximal die Kosten für die Dauer eines Jahres vor Gesucheinreichung übernommen werden.

#### **1.5. Übernahme von Therapiekosten gestützt auf Art. 19 ff. OHG (Entschädigung)**

Liegt die Therapie mehr als ein Jahr zurück, wird die Übernahme von bereits entstandenen Therapiekosten unter dem Titel der Entschädigung gemäss Art. 19 ff. OHG geprüft.

Die Übernahme von Therapiekosten erfolgt ebenfalls unter dem Titel der Entschädigung, wenn eine Therapie nicht mehr zur Verbesserung, sondern lediglich noch zur Stabilisierung eines nicht mehr besserungsfähigen Zustandes beiträgt.

Die Entschädigung von Therapiekosten setzt voraus, dass Gesuche innerhalb der gesetzlichen Verwirkungsfrist (Art. 25 OHG) eingereicht werden. Im Übrigen müssen sämtliche Voraussetzungen im Sinne dieser Richtlinien erfüllt sein.

#### **1.6. Fachliche Voraussetzungen**

Die Vergütung von Therapiekosten durch die Opferhilfe setzt voraus, dass es sich um eine ärztliche Psychotherapie (Art. 2 KLV) oder eine psychologische Psychotherapie (Art. 11b KLV) handelt.

Wird eine Therapie durch eine Fachperson gewünscht, welche die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so können die Kosten von der Opferhilfe übernommen werden, wenn die behandelnde Person über grosse Erfahrung in der Behandlung traumatisierter Opfer und eine entsprechende Ausbildung oder Zusatzausbildung verfügt oder wenn das Opfer eine spezielle Therapie in Form einer Alternativmethode benötigt. Zu den Alternativmethoden gehören beispielsweise Bewegungs-, Mal-, Musik-, Atem- und Körpertherapien. Die Kosten für eine solche Therapie können von der Opferhilfe nur ausnahmsweise übernommen werden, wenn das Opfer diese spezielle Therapieform bzw. -methode zur Traumaverarbeitung benötigt. Es ist zu begründen, weshalb gerade diese Therapiemethode zweckmässig erscheint bzw. weshalb diese behandelnde Person gewählt wurde. Ein bestehendes Vertrauensverhältnis zwischen Opfer und behandelnder Person wird berücksichtigt. Die Opferhilfestelle kann weitere Unterlagen (z. B. Bericht eines Arztes resp. einer Ärztin) verlangen.

Stehen verschiedene, gleichermassen geeignete behandelnde Personen zur Verfügung, haben die Beratungsstellen diejenige Fachperson zu vermitteln, deren Kosten ganz oder teilweise von der Kranken- bzw. der Unfallversicherung übernommen werden. Dies entspricht dem im Opferhilfeverfahren geltenden Grundsatz der Schadenminderungspflicht des Opfers.

## **2. Umfang bzw. Dauer der Finanzierung**

### **2.1. Allgemeines**

Bei der Frage, für welche Dauer die Kosten einer Therapie übernommen werden können, sind die Schwere der Tat und das Ausmass der psychischen Verletzungen des Opfers zu berücksichtigen. Zur Beurteilung werden die Therapieberichte und gegebenenfalls die Einschätzung der Krankenkasse herangezogen.

## **2.2. Krisenintervention: Soforthilfe**

In dringenden Fällen können im Rahmen der Soforthilfe Therapiekosten übernommen werden. Vorausgesetzt wird, dass mindestens glaubhaft ist,

- dass jemand Opfer einer Straftat im Sinne von Art. 1 OHG geworden ist oder als naher Angehöriger eines Opfers ebenfalls stark betroffen ist und
- dass eine Therapie zur Traumabewältigung dringend erforderlich ist.

Die Opferhilfe übernimmt im Rahmen der Soforthilfe in der Regel die Kosten von maximal 10 Therapiesitzungen, sofern bei der psychologischen Psychotherapie eine ärztliche Anordnung vorliegt. Auf die Anordnung kann nur in Ausnahmefällen verzichtet werden. Die Kompetenz der Beratungsstellen zur Leistung von finanzieller Soforthilfe bleibt vorbehalten. Dabei spielen die finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person keine Rolle.

## **2.3. Längerfristige Hilfe**

Kosten für längerfristige Therapien werden von der Opferhilfe abhängig von den finanziellen Verhältnissen der Gesuchstellenden (teilweise) übernommen, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass jemand Opfer einer Straftat im Sinne von Art. 1 OHG geworden oder als naher Angehöriger ebenfalls stark betroffen ist, und die gewählte Therapie zur Verarbeitung der Folgen der Straftat notwendig und zweckmässig ist.

Die Opferhilfe holt soweit erforderlich einen Bericht ein, insbesondere über:

- die Art und das Ausmass der festgestellten psychischen Beeinträchtigungen und deren Zusammenhang mit der erlittenen Gewalttat;
- die Therapieform und die angewandte Methode;
- die Therapieziele;
- das Setting (geplante Sitzungsfrequenz und Therapiedauer).
- 

Eine erste Kostengutsprache wird für maximal 30 Sitzungen erteilt. Grundsätzlich sind bei der psychologischen Psychotherapie entsprechende ärztliche Anordnungen vorausgesetzt. Sofern die gesuchstellende Person im Rahmen der Soforthilfe bereits 10 Sitzungen in Anspruch genommen hat, wird die Kostengutsprache lediglich für 20 Sitzungen erteilt. Die Gutsprache kann zeitlich limitiert werden.

## **2.4. Fortsetzungsgesuche**

Gesuche um Verlängerung der Kostengutsprache sind möglichst vor Ausschöpfung der laufenden Kostengutsprache einzureichen. Die Opferhilfe holt bei der behandelnden Person einen Bericht ein zu

- der Kausalität zwischen Straftat und den psychischen Beeinträchtigungen;
- den bisherigen Ergebnissen der Therapie (Heilungsverlauf, noch vorhandene Beschwerden, erreichte Therapieziele);
- der Notwendigkeit einer Fortsetzung der Therapie zur Verarbeitung der Folgen der Straftat;
- den noch nicht erreichten Therapiezielen;
- den behandelten Themen;
- dem weiteren geplanten Setting und dem voraussichtlichen Abschluss der Therapie.

Die Opferhilfe prüft insbesondere die Angemessenheit einer weiteren Behandlung. Hierzu berücksichtigt sie eine allfällige Einschätzung der Krankenkasse, welche bei der psychologischen Psychotherapie nach total 30 Sitzungen und bei der ärztlichen Psychotherapie nach total 40 Sitzungen einzuholen ist.

## **2.5. Beendigung der Therapie**

Der Therapeut hat die zuständige Opferberatungsstelle über die Beendigung bzw. über einen allfälligen Abbruch einer Therapie und deren Ausgang zu informieren, was ihm schriftliche bei der ersten Kostengutsprache mittels Verfügung mitgeteilt wird.

## **3. Tarif**

Die Opferhilfe anerkennt Ansätze bis maximal CHF 154.80 pro Stunde.

Der verrechenbare Zeitaufwand umfasst die Arbeit mit dem Patienten sowie dessen Bezugspersonen, soweit dies zur Sicherstellung des Behandlungserfolgs notwendig ist. Arbeitstechnische Vorbereitungen, formale Testauswertungen, Berichte, Reisezeit und Zeitaufwand für administrative Arbeiten sind im Tarifansatz bereits inbegriffen und dürfen nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Versäumte Sitzungen werden nicht vergütet.

Wenn ein überdurchschnittlich aufwändiger und umfangreicher Bericht erstellt werden muss, kann dafür bei der Opferhilfe Rechnung gestellt werden, soweit die Krankenversicherung nicht für diese Kosten aufkommt.

## **4. Zahlungsmodus**

Die Opferhilfe leistet in der Regel Gutsprachen für ungedeckte Therapiekosten. Zahlungen aufgrund der geleisteten Kostengutsprachen werden nach Eingang der entsprechenden Therapierechnungen und der Abrechnung der Krankenversicherung (oder anderer Versicherung) geleistet. Die Rechnungen müssen Aufschluss geben über die Therapiedaten und -dauer. Es werden keine Vorschusszahlungen entrichtet.

Übernimmt die Opferhilfe die vollen Kosten (d. h. die gesuchstellende Person hat keinen Anspruch auf einen Kostenbeitrag der Krankenkasse oder einer anderen Versicherung und es kommt aufgrund der finanziellen Verhältnisse auch nicht zu einer Kürzung), erfolgt die Überweisung in der Regel direkt an den behandelnden Therapeuten. Bei einer Teilfinanzierung werden Zahlungen der Opferhilfe i. d. R. an die gesuchstellende Person geleistet.

## **5. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. März 2023 in Kraft.